

Satzung der Karnevalsgesellschaft Düsseldorfer Radschläger 1880 e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Düsseldorfer Radschläger 1880 e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des heimatstädtischen Karnevals, durch Karnevalssitzungen sowie Teilnahme an Umzügen und sonstigen Freiluftveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige aus Vereinsveranstaltungen erzielte Überschüsse dürfen nur dem Zweck des Vereins entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit (Aufwandsentschädigung) kann jedoch bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- (1) Mitglieder;
Diese sind an der Zweckerfüllung des Vereins infolge Mitwirkung beteiligt.
- (2) Ehrensensatoren;
Diese können solche Personen werden, die sich im Verein in besonderer Weise hervorragende Verdienste erworben haben. In der Versammlung haben sie kein Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Ehrenmitglieder;
Diese sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. In der Versammlung haben sie Stimmrecht. Über die Ernennung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtenen Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Jugendliche bedürfen der Genehmigung der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tod des Mitgliedes;
- (2) durch freiwilligen Austritt;
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jedes Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
- (3) Durch Ausschluss;
Dieser kann erfolgen wenn:
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - das Mitglied trotz erfolgter Abmahnung hartnäckig gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder durch sein unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins oder des Karnevals geschädigt wird,
 - das Mitglied mindestens dreimal unentschuldigt bei

- Versammlungen fehlt,
- Der Verein aufgelöst wird.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird jeweils in der Generalversammlung für das kommende Jahr auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eines anderen Mitgliedes festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Versammlungen, als
 - (1.1) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - (1.2) ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- (2) Vorstand
Die Organe erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Ein tatsächlich belegter Aufwand kann vom Vorstand erstattet werden.

§ 9 Versammlungen

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung
 - der ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - der ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- (2) Die Versammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (4) Die außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied diese schriftlich beantragt.
- (5) Diese Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen.
- (6) Die schriftlichen Einladungen zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen vorzunehmen. Die Einladungen müssen eine Tagesordnung enthalten. Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (7) Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Auch hier ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (8) Tagesordnung
 - (8.1) für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

und außerordentliche Generalversammlung kann auf anstehende Themen abgestellt werden.

(8.2) für die ordentliche Generalversammlung muss sie enthalten:

- (8.2.1) Verteilung des letzten Protokolls
- (8.2.2) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- (8.2.3) Jahresbericht des ersten Präsidenten
- (8.2.4) Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- (8.2.5) Bericht der Kassenprüfer
- (8.2.6) Entlastung des Vorstandes
- (8.2.7) Anträge
- (8.2.8) Wahl des Vorstandes
- (8.2.9) Wahl der Kassenprüfer
- (8.2.10) Festlegung des Beitrages
- (8.2.11) Verschiedenes

Der Punkt (8.2.8) ist nur bei anstehenden Neuwahlen notwendig und entfällt ansonsten.

- (9) Beschlussfähigkeit;
Jede ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse aller Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit geführt, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Regelungen vorsehen.
- (11) Kassenprüfer
 - (1011.1) Die Wahl der Kassenprüfer findet jährlich statt.
 - (1011.2) Der zwei Jahre zuvor gewählte Kassenprüfer scheidet aus. Für die Dauer von zwei Jahren muss ein Kassenprüfer hinzugewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
 - (1011.3) Alle zwei Jahre muss ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
 - (1011.4) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich abzufassen und in der ordentlichen Generalversammlung zu verlesen. Nach der Verlesung ist der Bericht dem Vorstand auszuhändigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 1. Präsident
 - 1. Schatzmeister
 - 1. Schriftführer
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Präsident
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Schriftführer

- Wagenbaumeister / Zeugwart
- (3) (3.1) Die Vorstandsmitglieder sind alle eigenverantwortlich in ihrem Bereich tätig. Der erweiterte Vorstand ist Hilfsorgan des geschäftsführenden Vorstandes.
 - (3.2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - (3.3) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt.
 - (3.4) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit aus, so ist bald wie möglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu wählen.
 - (3.5) Der Wagenbaumeister / Zeugwart wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er beruft die Versammlungen ein, die der erste Vorsitzende oder ein Vertreter durchzuführen hat.
- (3) Er führt die Beschlüsse der Versammlungen durch. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Ausgaben, die die Vereinsgeschäfte verursachen hat er Buch zu führen.
- (4) Zu allen Finanzfragen muss der Vorstand gehört werden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig:
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand sammelt und verwaltet alle wichtige Dokumente und schriftliche Unterlagen, auch für die spätere Vereinsgeschichte.
- (8) Dem gewählten Vorstand obliegt die Verpflichtung zur Eintragung in das Vereinsregister.
- (9) Der Vorstand kann, wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert, eine Kommission berufen. Sie wird hilfsweise im Sinne und auf Weisung des Vorstandes tätig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienen und bei der Abstimmung anwesend sind.

§ 13 Aufgabengebiete des Gesamtvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die der Gesellschaft obliegenden Angelegenheiten voll verantwortlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung von Versammlungen und die Erarbeitung der entsprechenden Themenabläufe (Tagesordnungen). Er führt den Vorsitz bei den Versammlungen und unterrichtet die Mitglieder über das aktive Vereinsgeschehen. Weiterhin ist er für die Überwachung der Durchführung von Mitgliederbeschlüssen zuständig. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (3) Der 1. Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen, für die Abwicklung von Beitragsangelegenheiten, sowie sonstigen Geldgeschäfte. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind in schriftlicher Form buchmäßig zu erfassen. Das Vermögensverzeichnis und das Eigentum der Gesellschaft sind in schriftlicher Form zu erfassen und zu überwachen. Er ist für die ordnungsgemäße Ausstellung und Verwaltung von Spendenquittungen verantwortlich. Der 2. Schatzmeister kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben herangezogen werden; er wird dem 1. Schatzmeister zugeordnet.
- (4) Der 1. Schriftführer hat die Aufgabe den Schriftwechsel nach Angaben des Vorstandes zu erledigen. Ferner führt er das Protokollbuch laut besonderer Anweisung und die Mitgliederliste. Im Protokollbuch sind alle Anträge, sowie die wichtigsten Ausführungen zu den Anträgen mit Inhaltsangabe zu erfassen. Sämtliche Protokolle sind von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer; er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (5) Der 1. Präsident ist für die Abwicklung von Festlichkeiten verantwortlich. Ihm obliegt, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, die Beschaffung von Vortragskünstlern, Musik usw. Gagen und Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und gegenseitig zu unterschreiben. Sämtliche Vorgänge sind mit dem Vorstand abzustimmen. Die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen, sowie die damit zusammenhängenden Kosten, werden vom 1. Schatzmeister abgewickelt, bei Abwesenheit vom 2. Schatzmeister. Der 2. Präsident steht dem 1. Präsidenten zur Verfügung und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (6) Der Wagenbaumeister / Zeugwart führt ein Bestandsbuch über die gesamten Sachwerte und das gesamte Sacheigentum der Gesellschaft. Das Bestandsbuch muss mit Sachwertverzeichnis des 1. Schatzmeisters übereinstimmen. Ihm obliegt die Verwahrung des Gesellschaftsornates, sowie die Pflege der Requisiten.

Weiterhin ist er für den Bau und die Gestaltung des Rosenmontagswagens, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, zuständig.

- (7) Die Aufgabe des Bannerträgers ist das Tragen des Banners bei entsprechenden Anlässen laut besonderer Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes. Weiterhin ist er für die Pflege des Banners zuständig.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft darf erst dann beantragt werden, wenn nur noch vier stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinderhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstraße 25, 40625 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Sachwerte des Vereins gehen an das Karnevalsmuseum Düsseldorf.